

Gebührenreglement zur Bau- und Nut- zungsordnung (BNO)

Gipf-Oberfrick

gestützt auf

- § 5 des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993;
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978;
- § 56 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Gipf-Oberfrick (BNO) vom 13. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
1	Grundsatz Behandlungsgebühren	3
2	Besonderer Aufwand	3
3	Kosten	3
4	Kontrollen durch Servicegewerbe gemäss LRV und EG UWR	4
5	Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden	4
6	Kostenvorschüsse	4
7	Fälligkeit, Schuldner	4
8	Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche	4
9	Aufhebung bisherigen Rechts	4

1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Vorentscheide nach § 62 BauG
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.
- b) Bewilligte Baugesuche
 - 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten.
 - CHF 150.00 bis CHF 300.00 für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten sowie für bewilligungspflichtige Solaranlagen.
- c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche
Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

2

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten zu ersetzen.

3

¹ Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz sowie Ortsbildschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

4

¹ Die für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur werden den Anlagebetreibern verrechnet.

Kontrollen durch Servicegewerbe gemäss LRV und EG UWR

5

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden

6

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse einzuverlangen.

Kostenvorschüsse

7

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- / Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

Fälligkeit, Schuldner

² Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.

³ Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

8

Das Gebührenreglement tritt gleichzeitig mit der Bau- und Nutzungsordnung nach deren Genehmigung durch den Kanton in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

9

Durch dieses Reglement wird das Gebührenreglement, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19.06.2009, aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Gipf-Oberfrick, 16. März 2026

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Verena Buol Lüscher
Gemeindepräsidentin

Urs Treier
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

- Öffentliche Auflage vom 28.05.2026 bis 12.06.2026
- Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12.06.2026